



Europäische Union

Europäischer Sozialfonds ESF
Chancen nutzen, Beschäftigung sichern!



Hamburg

Behörde für Arbeit,
Soziales, Familie
und Integration

Richtlinie

über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Operationellen Programms der Freien und Hansestadt Hamburg für den Europäischen Sozialfonds in der Förderperiode 2014-2020

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist ein wichtiges Finanzinstrument der Europäischen Union zur Umsetzung der Strategie Europa 2020. ESF-relevante Kernziele der EU 2020 Strategie sind die Senkung der Schulabbrecherquote auf unter 10%, eine Beschäftigungsquote von 75% und die Senkung der Armutsquote auf 25%. Maßnahmen des ESF fördern den Zugang zum lebenslangen Lernen, sowie die soziale Eingliederung und dienen der Förderung der Beschäftigung.

Im Rahmen des ESF legen Mitgliedstaaten und Regionen ihre eigenen operationellen Programme vor, um so den tatsächlichen Bedürfnissen vor Ort entsprechen zu können.

Die Freie und Hansestadt Hamburg hat für die Förderperiode 2014-2020 ihr Operationelles Programm der Europäischen Kommission vorgelegt. Das Operationelle Programm ESF Hamburg wurde am 16.10.2014 von der Europäischen Kommission genehmigt.

Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvorschriften zu den § 46 der Hamburgischen Landeshaushaltsordnung (LHO), der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 sowie des von der Europäischen Union genehmigten Operationellen Programms der Freien und Hansestadt Hamburg für den Europäischen Sozialfonds (ESF) in den Jahren 2014 – 2020 Zuwendungen zu den im Rahmen der Durchführung von Maßnahmen entstehenden Kosten.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten außerdem die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Projektförderung“ und das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1

Die im Operationellen Programm der Freien und Hansestadt Hamburg dargestellte Strategie ist drei **Prioritätsachsen** zugeordnet:

- A Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte**
- B Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung**
- C Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen**

Jeder Prioritätsachse sind so genannte **Investitionsprioritäten** zugeordnet, die die Maßnahmen und Zielgruppen beschreiben, die zur Erreichung der strategischen Ziele des Operationellen Programms entwickelt wurden.

Diese Investitionsprioritäten sind:

Prioritätsachse A: Lernen Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte

- A1:** Zugang zu Beschäftigung für Arbeitsuchende und Nichterwerbstätige, einschließlich Langzeitarbeitsloser und arbeitsmarktferner Menschen, auch durch lokale Beschäftigungsinitiativen und die Förderung der Mobilität der Arbeitskräfte
- A2:** Dauerhafte Eingliederung von jungen Menschen in den Arbeitsmarkt, insbesondere von solchen, die weder einen Arbeitsplatz haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren, darunter junge Menschen, denen soziale Ausgrenzung droht und die Randgruppen angehören, ins Erwerbsleben, unter anderem durch die Durchführung der Jugendgarantie
- A4:** Gleichstellung von Frauen und Männern auf allen Gebieten, einschließlich des Zugangs zur Beschäftigung und des beruflichen Aufstiegs, Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und die Förderung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für gleiche Arbeit

Prioritätsachse B: Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und Diskriminierung

- B1:** Aktive Eingliederung, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit
- B3:** Bekämpfung aller Formen der Diskriminierung und Förderung der Chancengleichheit

Prioritätsachse C: Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen

- C1:** Verringerung und Verhütung des vorzeitigen Schulabbruchs und Förderung des gleichen Zugangs zu einer hochwertigen Früherziehung und einer hochwertigen Grund- und Sekundarbildung, darunter (formale, nicht formale und informale) Bildungswege, mit denen eine Rückkehr in die allgemeine und berufliche Bildung ermöglicht wird

- C2:** Verbesserung der Qualität und Effizienz von, und Zugang zu, Hochschulen und gleichwertigen Einrichtungen zwecks Steigerung der Zahl der Studierenden und der Abschlussquoten, insbesondere für benachteiligte Gruppen
- C3:** Förderung des gleichen Zugangs zum lebenslangen Lernen für alle Altersgruppen im formalen, nicht formalen und informalen Rahmen, Steigerung des Wissens sowie der Fähigkeiten und Kompetenzen der Arbeitskräfte sowie die Förderung flexibler Bildungswege unter anderem durch Berufsberatung und die Bestätigung erworbener Kompetenzen

In allen Prioritätsachsen sollen folgende **Querschnittsziele** angemessen berücksichtigt werden:

- Nachhaltige Entwicklung
- Förderung der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung
- Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern

2.2

Die Konkretisierung der den einzelnen Investitionsprioritäten zugeordneten **Maßnahmen** erfolgt in **Leistungsbeschreibungen**. In diesen Leistungsbeschreibungen sind die konzeptionellen Anforderungen an die Förderziele, Zielgruppen, der Förderumfang und die Förderdauer konkretisiert. Zur Umsetzung der Maßnahmen werden Träger im Rahmen eines Wettbewerbsverfahrens aufgefordert, für die regelmäßig auf www.esf-hamburg.de veröffentlichten Leistungsbeschreibungen Projektvorschläge einzureichen.

2.3

Gefördert werden durch die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration als Bewilligungsbehörde Maßnahmen, die im Rahmen eines Wettbewerbsverfahrens als Projektvorschlag eingereicht wurden. Grundlage für diese Bewilligungen sind Empfehlungen des ESF-Behördenausschusses.

Gefördert werden alle förderfähigen projektgebundenen Ausgaben gemäß Art. 65 der Verordnung (EU) 1303/2013 und Artikel 13 der Verordnung (EU) 1304/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 als nicht rückzahlbarer Zuschuss gemäß Art. 67 Abs. 1 a der Verordnung (EU) 1303/2013. Ergänzend gelten die Bestimmungen zu den § 46 der LHO. Dazu zählen insbesondere:

- Personalkosten für Projekt- und Projektverwaltungspersonal,
- notwendige Reisekosten des Projektpersonals
- notwendige Fortbildungskosten des Projektpersonals,
- Teilnehmerentgelte,
- Notwendige, projektbezogene Reisekosten der Teilnehmer
- notwendige Fortbildungskosten der Teilnehmer
- durchführungsbezogene Sachkosten (Arbeits-, Lehr- und Lernmaterial),
- Miet- und Mietnebenkosten,
- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit
- Kosten für Honorare und Werkverträge
- Abschreibungen.

Für indirekte Kosten gilt ein Pauschalsatz von 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten (Art. 68 Abs. 1 b) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Rates der Europäischen Union vom 17. Dezember 2013).

Näheres regelt das auf der ESF-Website im Bereich Downloads/Unterlagen für Projektträger hinterlegte Dokument „Merkblatt Pauschale Gemeinkosten“.

3. Zuwendungsempfängende

Zuwendungsempfängende können natürliche und juristische Personen sein. In den Leistungsbeschreibungen können weitere spezifische Anforderungen an die Zuwendungsempfängenden gestellt werden.

Eine einzelbetriebliche Förderung ist nicht möglich.

Die Kooperation von unterschiedlichen Einrichtungen bei der Durchführung einer Maßnahme ist ausdrücklich erwünscht, wobei jeweils ausschließlich der Antragstellende als Empfänger des Zuwendungsbescheides gegenüber der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration für die Gesamtdurchführung und –verwaltung der Maßnahme verantwortlich ist; grundsätzlich ist nur der Zuwendungsempfängende gegenüber der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration berechtigt und verpflichtet.

Der Antragstellende muss Kooperationsvereinbarungen mit allen an der Umsetzung des Projekts beteiligten Partnern schließen. In den Kooperationsvereinbarungen sind alle Rechte und Pflichten, die Anforderungen aus dieser Richtlinie sowie die Bedingungen des Zuwendungsbescheids einschließlich Nebenbestimmungen an die Kooperationspartner weiterzugeben. Diese sind Bestandteil des formellen Antrags.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn

- ein detaillierter Kostenplan vorliegt, in dem alle mit dem Projekt in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Ausgaben dargestellt werden,
- ein detaillierter Finanzierungsplan vorliegt, in dem die Gesamtfinanzierung des Vorhabens dargestellt wird: Höhe und Anteil der ESF-Mittel, Höhe und Anteil der Kofinanzierungsmittel und ggf. Höhe und Anteil der privaten Mittel zur Finanzierung der Ausgaben,
- eine Erklärung zum Vorsteuerabzug vorliegt,
- ein zuverlässiges System zur Erfassung aller finanziellen und statistischen Daten hinsichtlich der Projektdurchführung vorhanden ist sowie
- ein detailliertes Projektkonzept vorliegt, das u. a. Aussagen zu folgenden Punkten beinhaltet:
 - Zielsetzung des Projektvorschlags
 - Beschreibung der Zielgruppe
 - Darstellung des Konzeptes und der Arbeitsweise, der eingesetzten Methoden und Instrumente
 - Angaben zur sozialräumlichen Ausrichtung des Projektvorschlags
 - Beitrag zu den Querschnittszielen des ESF (Nachhaltige Entwicklung, Gleichstellung, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, Transnationale Zusammenarbeit, Soziale Innovation)
 - Vernetzung und Kooperationspartner
 - Personaleinsatz und technische und räumliche Ausstattung
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Konkretisierung der Ziel- und Erfolgskennzahlen

- Sicherung und Verbreitung der Projektergebnisse
- Beitrag zu den Zielen des Operationellen Programms
- Erfahrungen mit der Zielgruppe und dem Themenfeld
- Erfahrungen mit gleichen Vorhaben in Hamburg bzw. der Metropolregion
- Erfahrungen in der Projektumsetzung
- Angaben zur Qualitätssicherung

Weitere erforderliche Angaben ergeben sich aus den Leistungsbeschreibungen sowie den Projektantragsformularen zur Beteiligung an den Wettbewerben.

4.2

Der Zuwendungsantrag soll mindestens 8 Wochen vor dem geplanten Maßnahmenbeginn der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration als Bewilligungsbehörde vorliegen und muss vor Maßnahmebeginn beschieden sein.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Fehlbedarfsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.2

Der Bewilligungszeitraum für ein Projekt muss vollständig in der Laufzeit des Gesamtprogramms zwischen dem 01.01.2014 und dem 31.12.2023 liegen. Die Laufzeit eines Projekts sollte in der Regel nicht mehr als 36 Monate betragen. Eine Verlängerungsoption ist nicht vorgesehen.

5.3

Zuwendungsfähig sind alle förderfähigen projektgebundenen Ausgaben gemäß Art. 65 der Verordnung (EU) 1303/2013 und Artikel 13 der Verordnung (EU) 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013. Ergänzend gelten die Bestimmungen zu den § 46 der LHO.

Der ESF übernimmt grundsätzlich nur einen Anteil an den zuwendungsfähigen Gesamtkosten der zu fördernden Projekte. Der zu beantragende ESF-Zuschuss beträgt grundsätzlich maximal 50 %.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Der Projektträger hat sicherzustellen, dass im Rahmen des Programm-Monitorings bzw. der Programm-Evaluation erforderliche Daten und Informationen zu den jeweils vereinbarten Stichtagen

dem Zuwendungsgeber bzw. von ihm beauftragten Dritten zur Verfügung stehen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Projekte müssen ihre Anwesenheit auf einer Teilnehmerliste durch Unterschrift bestätigen.

Ebenso hat der Antragsteller/Projektträger zu gewährleisten, dass sein mit der Projektdurchführung beauftragtes Personal sowie die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gegebenenfalls für Expertengespräche, Interviews usw. den beauftragten Evaluatoren zur Verfügung stehen. Das Einverständnis des Projektpersonals und der Teilnehmerinnen und Teilnehmer muss bei Projektbeginn schriftlich eingeholt werden.

Zum Zwecke einer Nachbefragung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern hat der Antragsteller/Projektträger darüber hinaus auch für die Bereitstellung von deren Adressen, Telefonnummern oder anderen Möglichkeiten der Kontaktaufnahme Sorge zu tragen.

6.2

Die Darstellung von Kofinanzierungsmitteln aufgrund der Freistellung von Beschäftigten bzw. Teilnehmerinnen und Teilnehmern für ESF-Projekte muss durch die Vorlage individueller Verdienstbescheinigungen der Arbeitnehmer bzw. durch Bescheinigungen zum Erhalt staatlicher Transferleistungen erfolgen. Der Zuwendungsempfänger muss eine Kopie dieser Unterlage zur Prüfung vorhalten.

6.3

Für den Nachweis der Verwendung gelten die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung. Die Anforderungen und die Vorlagefrist für den Zwischen- und Verwendungsnachweis (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis) werden im Zuwendungsbescheid geregelt.

6.4

Um eine sachgerechte Bewertung der geförderten Maßnahme im Hinblick auf die Erreichung von Zielen des operationellen Programms des ESF in Hamburg und des Vorhabens im konkreten zu gewährleisten, werden die Zuwendungsempfänger von der bewilligenden Behörde verpflichtet, mit dem Verwendungsnachweis einen ergebnisbezogenen Sachbericht vorzulegen. Die Anforderungen an den ergebnisbezogenen Sachbericht werden im Einzelnen im Zuwendungsbescheid geregelt.

6.5

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg ist berechtigt, über das Projekt in der Öffentlichkeit zu berichten, Projektdaten und –Ergebnisse zu veröffentlichen, die Projekterfahrungen und –Ergebnisse für seine Aufgaben zu nutzen und seine Veröffentlichungsrechte an Dritte zu übertragen. Dies gilt nicht, soweit Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse betroffen sind. Ein Honorar für die Veröffentlichung, Übertragung usw. wird dem Zuwendungsempfänger nicht gewährt.

7. Verfahren

7.1

Gesteuert wird die Umsetzung des ESF über Wettbewerbsverfahren, in denen für konkret benannte Maßnahmen nach vorgegebenen Kriterien Umsetzungsträger ausgesucht werden. Kernelement der Wettbewerbsverfahren zur Umsetzung des Operationellen Programms in Hamburg sind Leistungsbeschreibungen. Sie bilden die Grundlage für bei der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration einzureichende Projektvorschläge.

7.2

Die Teilnahme an den Wettbewerbsverfahren ist formgebunden unter Verwendung der entsprechenden Antragsformulare. Antragsformulare können unter www.esf-hamburg.de herunter geladen werden. Über die Auswahl der eingereichten Projektvorschläge entscheidet die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration auf der Grundlage von Empfehlungen des ESF-Behördenausschusses, der die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration bei ihren Aufgaben gemäß Artikel 125 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 unterstützt.

7.3

Bewilligungsbehörde für die Zuwendung ist die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, Amt für Arbeit und Integration.

7.4

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration als ESF-Verwaltungsbehörde. Die Zahlung der ESF-Mittel wird jährlich entsprechend folgenden Regeln vorgenommen: die Zahlung erfolgt nur auf Anforderung durch den Zuwendungsempfangenden. Ausgezahlt wird frühestens 2 Monate vor Fälligkeit von Zahlungen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks.

8. Prüfung der Verwendung

Nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres ist der Bewilligungsbehörde jeweils ein Nachweis der Verwendung vorzulegen, der bei bestehender Kooperation auch die Einnahmen und Ausgaben des Kooperationspartners mit einer Überleitung enthält.

Zum Zweck der Prüfung sind sämtliche für die Maßnahme betreffenden Projektunterlagen, einschließlich der des Kooperationspartners, beim Projektträger bis zum 31.12.2027 vorzuhalten.

Die Zuwendungsempfangenden müssen gewährleisten, dass die Prüfung in Hamburg stattfindet.

Werden die Zwischen- und Verwendungsnachweise oder sonstige Nachweise nicht termingerecht vorgelegt, behält sich die Bewilligungsbehörde vor, Zahlungen auszusetzen oder einzustellen und die Zuwendung ganz oder teilweise zu widerrufen.

9. Änderungen

Die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration behält sich vor, nach Konsultationen mit dem ESF-Begleitausschuss das Operationelle Programm der Freien und Hansestadt Hamburg für den Europäischen Sozialfonds (ESF) Förderperiode 2014-2020 an die Entwicklung des Hamburger Arbeitsmarktes anzupassen; das schließt auch — soweit erforderlich — eine Anpassung dieser Förderrichtlinie ein.

10. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2014 in Kraft und ist befristet bis zum 31.12.2023.